



Satzung des Vereins
1. FUSSBALL-CLUB BOCHOLT 1900 e. V.
in Bocholt
in der Fassung vom 16. November 2017

§ 1

Name, Farben, Sitz und Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen: „1. Fußball-Club Bocholt 1900“.
2. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.
3. Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist im Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Entsprechend dem Interesse der Mitglieder werden die verschiedensten Sportarten betrieben, vornehmlich jedoch der Fußballsport. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Angebot von Sportstätten und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dafür steht der Verein Jedermann offen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein kann eine Kapitalgesellschaft gründen und Geschäftsbereiche auf diese Kapitalgesellschaft übertragen. Die Beteiligung privater Investoren an dieser Kapitalgesellschaft unterliegt den Regelungen des DFB und des WDFV (vgl. § 16c der Satzung des DFB in der derzeit gültigen Fassung).



§ 3

Zugehörigkeit zu anderen Sportverbänden

1. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Sportverbände bzw. der Sportfachverbände, soweit dies die Unterhaltung seiner einzelnen Abteilungen erfordert.
2. a) So gehört er vornehmlich den Fußballverbänden, und zwar zunächst dem Fußballverband Niederrhein (FVN), als einem der Landesverbände des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) und damit diesem selbst an, sowie darüber hinaus dem Deutschen Fußballbund (DFB) als Mitglied von dessen Regionalverband WFLV.

b) Die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines Regionalverbandes WFLV, welche einheitliche Ordnung des deutschen Fußballsports bilden, sind für den Verein bzw. seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, ebenso die von den danach zuständigen Organen gegenüber dem Verein bzw. seinen Mitgliedern getroffenen Entscheidungen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen, insbesondere gegen die Grundsätze von Anständigkeit und Sportlichkeit im Fußballsport und auch gegen die Benutzungsvorschriften betreffend die Vereinseinrichtungen des DFB „2. Bundesliga und Bundesliga“ können durch Vereinsstrafen und einzelne Maßregeln gegen Mitglieder des Vereins geahndet werden.

- c) Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen überträgt der Verein hiernach seine Vereinsgewalt über seine Mitglieder, Organe und Spieler dem WFLV zur Ausübung, der zugleich ermächtigt wird, diese weiter dem DFB zur Ausübung zu übertragen.
- d) Soweit die Vereinsgewalt nicht anderweitig ausgeübt wird, ist der Verein in ihrer Ausübung nicht beschränkt.
- e) Grundsätzlich geht übergeordnetes Verbandsrecht - wie überhaupt übergeordnetes Recht - dem Vereinsrecht vor.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder Bürger werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. des Folgemonats.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Einschreiben bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.
Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

2. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.



3. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand und
 - c. der Ehrenrat
2. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sind, soweit sie nicht in dieser Satzung festgelegt sind, in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Ihr obliegt vor allem:
 - Die Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, insbesondere des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, ggf. die Festsetzung von Sonderumlagen,
 - die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und
 - die Auflösung des Vereins sowie die Fusion mit anderen Vereinen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, durch Inserat im Bocholter-Borkener Volksblatt (BBV) oder per Internet mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte der Tagesordnung beschließen, die in der Einladung bezeichnet sind. Weitere Anträge zur Tagesordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, müssen spätestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Ob diese Anträge die Tagesordnung erweitern oder ergänzen, entscheidet die Mitgliederversammlung.



6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht möglich.
8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
9. Beschlüssen treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden (Präsidenten) des Vorstandes; bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe in ein- und derselben Sache vom Vorstand verlangt wird.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b. dem 1. stellv. Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c. dem 2. stellv. Vorsitzenden (Vizepräsidenten)und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand (das Präsidium). Einer der Vizepräsidenten kann gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers wahrnehmen. Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt, niedergelegt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, dann kann der Vorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe einer Geschäftsordnung vorgenommen werden.

§ 8

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens fünf Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen durch ihre bisherige Mitarbeit für die ihnen zufallenden Aufgaben geeignet sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Mitgliedern des Ehrenrates gewählt werden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Er hat die Aufgabe:
 - sich für ein harmonisches Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen,
 - bei Ausschlüssen aus dem Verein mitzuwirken,
 - bei Vorschlägen des Vorstandes für eine Ehrenmitgliedschaft oder zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mitzubestimmen.
4. Der Vorsitzende des Ehrenrates nimmt auf Einladung des Präsidenten an den Vorstandssitzungen teil.



§ 9

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer (Revisoren), die die Kassentätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglied sein, sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.
2. Eine Wiederwahl der Revisoren ist erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung ihrer ersten Berufung möglich.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen.

§ 11

Jugendabteilung

1. Sämtliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung an.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Organe der Jugendabteilung sind:
 - Vereinsjugendversammlung
 - VereinsjugendausschussDer Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über Verwendung der gemeinnützigen und aller sonstigen Mittel, die der Vereinsjugend zufließen. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Die Jugendabteilung wird geleitet von dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Vertreter.
4. Im Übrigen gilt eine besondere Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugendversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



§ 12

Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Fusion mit anderen Vereinen

1. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
2. Über die Auflösung des Vereins, und zwar auch zum Zwecke des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren anderen Vereinen (Fusion), beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bocholt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist im Geschäftszimmer des Vereins aufzubewahren und jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie wird im Internet veröffentlicht.